Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belagexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 163. Donnerstag den 12 Juni 1879. 73. Jahrgang.

Bekanntmachung,

die Einführung nachstehender Bestimmungen betreffend.

Nach der gegen Ausgang des Jahres 1877 vorgekommenen Erkrankung einer Anzahl hiesiger Einwohner durch Trichinen, die sich nachweisbar, wenn auch in geringer Menge, in einer von auswärts bezogenen, hier zum Verkauf gelangten Art sehr wenig geräucherter Cervelatwurst befunden hatten, haben wir von Neuem unter Zuziehung von Aerzten und anderen Sachverständigen die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von Schutzmaßregeln gegen die bezügliche Ansteckungsgefahr in Erwägung gezogen und nunmehr im Einverständniß des Herrn Stadtbezirksarztes und nach Gehör des immittelst eingesetzten gemischten Ausschusses für öffentliche Gesundheitspflege, sowie der Herren Stadtverordneten nachstehende Bestimmungen getroffen, welche hierzu auf Wunsch nach § 36 der Reichsgewerbeordnung vereidigt und vorher einer geeigneten Prüfung unterzogen werden, ermöglichen und insoweit, als hiervon Gebrauch gemacht wird, zugleich dem Publicum vor der durch die Finnenkrankheit der Schweine drohenden Gefahr Schutz gewähren sollen.

Wir bringen diese Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die Verpflichtung der Fleischbeschauer in keiner Weise eine Garantie dafür, daß die von ihnen untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine auch wirklich trichinenfrei sind, übernommen werden kann und daß allein eine geeignete culinarische Behandlung alles Schweinefleisches durch gehöriges Kochen, Braten, Einsalzen oder Räuchern Sicherheit vor Trichinenkrankheit bietet.

Solche, welche auf Grund nachstehender Bestimmungen die Verpflichtung zum Gewerbebetrieb als Fleischbeschauer nachsuchen wollen, haben ein diesbezügliches schriftliches Gesuch unter Beifügung eines von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Nachweises über ihre Unbescholtenheit bei uns einzureichen und sich sodann unserer Bescheidung hierauf, bez. vorher der Einladung des Herrn Stadtbezirksarztes zu der mit ihnen anzustellenden Prüfung zu gewärtigen.

Auch bei Denjenigen, welche schon bisher ein solches oder ähnliches Gesuch bei uns gestellt haben, bedarf es unter den theilweise veränderten Voraussetzungen zur Erneuerung desselben unter Beifügung des Unbescholtenheitsnachweises.

Zu Ablegung der erforderlichen Prüfung wird in der Regel die vorherige Absolvirung eines kurzen praktischen Cursus im Mikroskopiren bei einem darin geübten Arzte oder Thierarzte nicht zu umgehen sein; zur theoretischen Belehrung der Fleischbeschauer ist aber empfehlenswerth:

Riemeyer's Trichinen-Katechismus, Genthin 1870,
Tiemann's Leitfaden für die praktisch-mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches, Breslau 1875,
Virchow, Die Lehre von den Trichinen, Berlin 1866 (dritte Auflage),
Claus, Ueber die Trichinen, Vortrag, Wien 1877,

eventuell auch das Studium der weiter eingehenden Abhandlungen von:

Geilach, Die Trichinen, Hannover 1866,
Pagenstecher, Die Trichinen, Leipzig, erste Auflage 1865, zweite (fast unveränderte) Auflage 1866,
Leuckart, Untersuchungen über Trichina spiralis, zweite Auflage Leipzig und Heidelberg 1866,
oder: Menschliche Parasiten. Bd. II, S. 509—609, Leipzig 1876.

Zur sicheren Erreichung der bei der neuen Einrichtung im Auge gehabten Zwecke finden wir uns endlich zu dem für Alle, die es angeht, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemachten Verbote veranlaßt, daß Niemand, der ein Schwein zum Verkauf des Fleisches schlachtet und dasselbe durch einen verpflichteten Fleischbeschauer auf Trichinen untersuchen läßt, das geschlachtete Schwein eher zerlegen oder verkaufen darf, als bis sich die Bescheinigung über das Nichtauffinden von Trichinen in seinen Händen befindet, und zwar bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu 50 ℳ.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, den 3. Juni 1879. Dr. Georgi. Kretschmer.

Bestimmungen

über die mikroskopische Fleischbeschau in der Stadt Leipzig.

§ 1. Personen, welche die mikroskopische Fleischbeschau gewerbmäßig betreiben wollen, können hierzu auf ihr Ansuchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen obrigkeitlich verpflichtet werden, wobei die sub A angehängte Eidesnotul anzuwenden ist.

§ 2. Dieselben haben nachzuweisen:

a. daß sie unbescholten sind,
b. daß sie ein Mikroskop besitzen, welches scharfe und klare Bilder liefert, und eine schwächere wie stärkere Vergrößerung (von 18 bis 20facher Linearvergrößerung bis zu 80 bis 100facher) zuläßt,
c. daß sie im Gebrauche des Mikroskops und der Herstellung mikroskopischer Präparate die erforderliche Geschicklichkeit und Uebung besitzen, auch die bei Untersuchung des gesunden sowohl, wie auch des trichinigen Fleisches in Sicht kommenden mikroskopischen Bilder gehörig zu deuten verstehen,
d. daß sie mit der Natur und der Entwickelung der Trichinen (und Finnen) bekannt sind.

§ 3. Zum Zwecke des Nachweises unter c und d des §. 2 werden die betreffenden Personen einer Prüfung durch den Herrn Stadtbezirksarzt oder einen anderen vom Rathe zu bestimmenden Sachverständigen unterstellt, nach deren Bestehen dieselben vom Rathe der Stadt Leipzig eidlich verpflichtet werden.

Die erfolgte Verpflichtung wird im Amtsblatte bekannt gemacht.

§ 4. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat die auf Trichinen zu untersuchenden Fleischstücke, falls es sich um ganze Thiere handelt, von dem Zwerchfellmuskel, den Bauchmuskeln, den Halsmuskeln, insbesondere den Kehlkopfmuskeln und den Kopfmuskeln persönlich zu entnehmen, oder durch eine zuverlässige Person entnehmen zu lassen und von jedem dieser Theile mindestens vier Präparate genau zu durchmustern.

Bei der Untersuchung eines Schinkens ist besonders das Fleisch in der Nähe der Sehnenansätze zu berücksichtigen. Die Zahl der Präparate wird in Fällen, wo nicht ein ganzes Thier der Untersuchung unterliegt, auf 10 bis 12 festgestellt.

Wurstwaaren und gehacktes Fleisch sind als Untersuchungsgegenstand ungeeignet. Die betreffenden Fleischstücke sind bis zum Schluß der Untersuchung für jedes Schwein (resp. jeden Schinken) isolirt zu verwahren und mit einer Nummer zu versehen, die auf das zugehörige Thier hinweist.

Das Resultat der Untersuchung ist, wenn Trichinen nicht gefunden worden sind, dem Besitzer des Schweines resp. Schinkens in Form einer mit der Unterschrift des verpflichteten Fleischbeschauers zu versehenden Bescheinigung nach dem Schema sub B des Anhanges unverzüglich mitzutheilen.

Dabei hat der verpflichtete Fleischbeschauer darauf zu sehen, daß die Zerlegung und bez. der Verkauf des Schweines durch Denjenigen, welcher ein solches zum Verkauf des Fleisches schlachtet, nicht eher erfolgt, als bis von ihm die Bescheinigung über das Nichtauffinden von Trichinen gegeben worden ist, und, falls er findet, daß der Schlachtende das Schwein doch vorher zerlegt oder verkauft hat, beim Rathe hierüber Anzeige zu machen.

§ 5. Vom dem als trichinenhaltig befundenen Fleische sind die Beweisstücke der Rathswache und durch diese dem Stadtbezirksarzte zur Verfügung zu stellen.

§ 6. Sobald die Anwesenheit von Trichinen bei einem Schweine oder Schinken constatirt ist, hat der Fleischbeschauer Dieses dem Eigenthümer oder Besitzer sofort bekannt zu machen, auch schleunigst bei der Rathswache Anzeige zu erstatten.

Bei der mittelst Bekanntmachung vom 1. Februar 1866 Demjenigen, welcher nachweislich in einem hier ausgeschlachteten, aber nicht zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Schweine Trichinen auffindet, zugesicherten Belohnung von 30 bis 60 ℳ hat es sein Bewenden.

Sollte der verpflichtete Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Schweines wahrnehmen, daß dasselbe mit Finnen behaftet ist, so hat er davon ebenfalls sowohl dem Schlachtenden, als auch der Rathswache unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 7. Der verpflichtete Fleischbeschauer hat über seine Thätigkeit nach dem Muster sub C des Anhangs eine Liste zu führen, in welcher Tag des Schlachtens, Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht, Race und Bezugsquelle, Namen und Wohnung des Auftraggebers, Namen des Abholers, Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung, sowie Ergebniß derselben zu bemerken sind.

Diese Liste ist dem Rathe auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 8. Für die Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung der Bescheinigung sub A darf nicht mehr als 1 ℳ beansprucht werden.

§ 9. Ehe ein Fleischbeschauer verpflichtet wird, hat derselbe sich einer Conventionalstrafe bis zu 150 ℳ nach dem Ermessen des Rathes wegen jeder Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen in §§ 4—8 zu unterwerfen.

§ 10. Unter Einhaltung des in § 54 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens kann die in der obrigkeitlichen Verpflichtung eines Fleischbeschauers liegende Autorisation zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Verpflichteten der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Zulassung zur Verpflichtung Obigem nach vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

§ 11. Für die Prüfung und Verpflichtung, sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten hat der Nachsuchende die tarmäßigen Gebühren zu entrichten, auch die Insertionskosten für die Bekanntmachung, sowie die antheiligen Kosten für das schematisirte Papier zu erstatten.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, am 3. Juni 1879. Dr. Georgi. Kretschmer.

A.

Eidesnotul,

nach welcher die Fleischbeschauer zu verpflichten sind:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich unter genauer Beobachtung der Bestimmungen über die mikroskopische Fleischbeschau in der Stadt Leipzig das von mir erwählte Gewerbe als Fleischbeschauer nach bestem Wissen und Gewissen betreiben, meine hierbei zu machenden Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und meine Gutachten, meiner Kenntniß und meiner Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung gewissenhaft abgeben werde: so wahr mir Gott helfe.

B.

Daß das am . . . . . geschlachtete, dem . . . . . gehörige Schwein, Geschlecht . . . . . Race: . . . . . , von mir heute in der Zeit von . . Uhr bis . . . Uhr vorschriftsmäßig auf Trichinen untersucht worden ist und daß ich hierbei in demselben Trichinen nicht vorgefunden habe, bescheinige ich.

Leipzig, am 18

Der verpflichtete Fleischbeschauer
. . . . . .

C.

Laufende Nr.	Datum.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht	Race	Angabe des Ortes, woher das Schwein bezogen ist.	Namen des Auftraggebers.	Wohnung desselben.	Namen des Abholers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.	Besondere Bemerkungen.

Bekanntmachung.

Das unbefugte Betreten des vormaligen Botanischen Gartens wird hiermit wiederholt verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, am 5. Juni 1879. Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf vielfach bei der Gräberpflege vorgekommene Unzuträglichkeiten sehen wir uns veranlaßt, für die unter unserer Verwaltung stehenden Friedhöfe folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Zur gewerbmäßigen Ausschmückung und Pflege der Gräber bedarf es einer ausdrücklichen Erlaubniß der Friedhofsverwaltung, welche rein persönlich und jederzeit widerruflich ist.
2) Diejenigen, welche die Erlaubniß zur gewerbmäßigen Ausschmückung und Pflege der Gräber erlangen wollen, haben sich innerhalb der nächsten 14 Tage schriftlich unter Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und, dafern sie außerhalb Leipzigs wohnen, unter Beifügung eines obrigkeitlichen Führungszeugnisses bei Herrn Friedhofsinspector Heyne zu melden.
3) Nach Ausfertigung der Erlaubnißscheine wird der Tag bekannt gemacht werden, mit welchem die Bestimmung unter 1) in Kraft tritt.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, am 6. Juni 1879. Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geh. Rath Professor Dr. Kolbe betrug die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases im Monat Mai dieses Jahres das 15fache von der der Normalwachskerze mit 0,493 specifischem Gewicht.

Leipzig, den 10. Juni 1879. Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Die am 26. vor. Mon. anderweit zur Vermiethung versteigerten Localitäten:

1 Gewölbe nebst Niederlage in dem Hause Reichsstraße Nr. 50,
1 Niederlage im Hofe des Hauses Reichsstraße Nr. 51,
2 Niederlagen im Hofe des Hauses Salzgäßchen Nr 1,

sind **den Höchstbietern zugeschlagen** worden und werden daher die übrigen Bieter ihrer Gebote in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen hiermit entlassen.

Den Zuschlag der gleichzeitig mit zur Vermiethung versteigerten Localitäten der 1. Etage der Häuser Reichsstraße Nr. 50 und Salzgäßchen Nr. 2 nebst Zubehör haben wir abgelehnt.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Leipzig, den 10. Juni 1879. Dr. Georgi. Cerutti

Ein Franzose über Deutschland.

Während in Deutschland eine Anzahl von Leuten noch immer nicht den Muth finden kann, der gegenwärtigen politischen Lage ins Gesicht zu sehen, ja mit einer gewissen Entrüstung darzulegen sucht, daß die Bedingungen des bisherigen Verhältnisses zwischen dem Reichskanzler und der nationalliberalen Partei unverändert seien, lautet das Urtheil des Auslandes erheblich anders. Soeben hat ein Artikel des hervorragendsten italienischen Blattes, der „Opinione", die Runde durch die Presse gemacht. Von nicht geringerem Interesse ist eine Auslassung des bedeutendsten publicistischen Organs von Frankreich, der „Revue des deux Mondes." Sie sagt:

Die heutige Entwickelung der Bismarck'schen Politik ist von einer besonderen Wichtigkeit und von unvermeidlichen Consequenzen, welche vielleicht über die Grenzen Deutschlands hinausgehen. Wie immer man sie beurtheile, die Allianz des Berliner Kanzlers mit den Katholiken des Reichstags ist offenbar ein erster Schritt zum kirchlichen Frieden, zum Ende des Culturkampfes. Der Kanzler wird deswegen nicht nach Canossa gehen, da er ja versprochen hat, nicht dorthin zu gehen; aber sein College Falk dürfte wohl das Cultusministerium verlassen, wo seine Anwesenheit an eine Zeit der Conflicte erinnert. Andererseits hat diese stark conservative Haltung, welche der mächtigste unserer Zeitgenossen im Mittelpuncte Europas annimmt, eine allgemeine Bedeutung, über welche sich halbwegs voraussichtige Geister nicht täuschen können. Ohne nothwendig zu unmittelbaren und in die Augen fallenden Resultaten zu führen, ist sie doch geeignet, Denen zu denken zu geben, welche alle Symptome mit Aufmerksamkeit beobachten, besonders aber Denjenigen, welche ein Interesse daran haben, alle Bewegungen der deutschen Politik zu verfolgen; sie schafft eine Situation, wo Alles schwierig werden kann, selbst in den Handelsbeziehungen, welche sich zu bilden haben werden, wo jeden Augenblick das Auseinandergehen der Ideen, der Richtung und der Interessen Schwierigkeiten herbeiführen kann, welche die einfachste Klugheit zu überwachen gebietet. Mit einem Worte, Herr v. Bismarck nimmt Stellung nach seiner Weise, sowie es ihm augenblicklich paßt; er stellt sich an die Spitze einer Bewegung des politischen Conservatismus und des wirthschaftlichen Schutzzolls. Seine heutige Thätigkeit, welche vielleicht ebensowenig eine endgültige ist wie alle anderen Wandlungen, die er in seinem Leben durchgemacht hat, ist wenigstens im gegenwärtigen Augenblicke das Zeichen eines gewissen europäischen Zustandes, den man nicht aus den Augen verlieren darf.

Wir geben diese Auslassung der französischen Zeitschrift wieder, ohne sie überall zu unterschreiben. Selbstverständlich betrachtet der Franzose die inneren Vorgänge unseres Staatslebens mit anderem Auge als wir selbst. Aber die außerordentliche Wichtigkeit, welche man im Auslande den hier in Frage stehenden Vorgängen beilegt, sollte doch Diejenigen einigermaßen bedenklich machen, welche um jeden Preis die Bedeutungslosigkeit derselben beweisen möchten.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 11. Juni.

*** Berlin, 10. Juni. Fürst Bismarck ist zur Zeit auf allen Gebieten der inneren Politik ein Anderer, als er vor wenigen Jahren dem deutschen Volke und den preußischen Ministern erschien. Es giebt keinen festen Punct mehr in der Regierung. Gegenwärtig ist eigentlich Alles „offene Frage", falls nicht die Minister alle Wandlungen ihres Chefs mitmachen wollen. Die nächste Zukunft muß darüber Klarheit schaffen. Vielleicht daß die Herren Falk, Hobrecht und Friedenthal nur die goldene